

Hessisches Lehrerbildungsgesetz

Landesrecht Hessen

Titel: Hessisches Lehrerbildungsgesetz

Normgeber: Hessen

Redaktionelle Abkürzung: HLbG,HE

Gliederungs-Nr.: 322-125

gilt ab: 23.06.2011

Normtyp: Gesetz

gilt bis: 31.12.2023

Fundstelle: GVBl. I 2011 S. 590 vom 24.10.2011

Hessisches Lehrerbildungsgesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590)

Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)

Inhaltsübersicht ⁽¹⁾

§§

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Inhalte der Lehrerbildung	1
Grundqualifikationen der Lehrkräfte, Nachweis der Qualifizierung	2
Organisation der Lehrerbildung	3
Trägereinrichtungen der Lehrerbildung	4
Überprüfung der institutionellen Leistungen	5
Kooperationen	6
Aufsicht, Genehmigungs- und Anzeigepflichten	7

ZWEITER TEIL

Studium, Praktika

Ziel des Studiums	8
Modulare Studienstruktur	9
Studium für das Lehramt an Grundschulen	10
Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	11
Studium für das Lehramt an Gymnasien	12
Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen	13
Studium für das Lehramt an Förderschulen	14
Praktika, schulpraktische Studien und Praxissemester	15
Nähere Ausgestaltung des Studiums, der Praktika, der schulpraktischen Studien und des Praxissemesters	16

DRITTER TEIL

Erste Staatsprüfung

Zweck der Prüfung	17
Prüfungsausschüsse und Prüfer	18
Teile der Prüfung	19

Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen	20
Wissenschaftliche Hausarbeit	21
Klausuren	22
Mündliche Prüfung	23
Noten und Punkte	24
Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis	25
Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße	26
Lehrantsbezogene Regelungen für die Prüfung	27
Nachholprüfung	28
Gesamtnote	29
Wiederholungsprüfung	30
Freiversuch	31
Zeugnis	32
Erweiterungsprüfung	33
Nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung	34

VIERTER TEIL

Pädagogische Ausbildung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziel der Ausbildung	35
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	36
Zulassungsbeschränkungen	37
Dauer und Gliederung der pädagogischen Ausbildung	38
Studienseminare und Ausbildungsschulen	39
Nähere Ausgestaltung der pädagogischen Ausbildung	40
Pädagogische Facharbeit	40a

Zweiter Abschnitt

Bewertungen

Leistungsbewertung	41
Bewertung des Ausbildungsstandes	42

FÜNFTER TEIL

Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

Zweck der Prüfung	43
Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss	44
Zulassung, Prüfungsverfahren	45
(aufgehoben)	46
Unterrichtspraktische Prüfung	47
Mündliche Prüfung	48
(aufgehoben)	49

Gesamtbewertung	50
Wiederholungsprüfung	51
Zeugnis	52
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	53
Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern	54

SECHSTER TEIL

Zusatzprüfungen

Allgemeine Bestimmungen	55
Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen	55a
Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	56
Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen	57
Nähere Ausgestaltung der Zusatzprüfung	57a

SIEBTER TEIL

Lehrbefähigungen, Unterrichtserlaubnis

Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten	58
Außerhalb Hessens und in anderen Ausbildungsgängen erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt	59
Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	60
Nach dem Recht der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt	61
Unterrichtserlaubnis, Religions- und Weltanschauungsunterricht	62

ACHTER TEIL

Fortbildung und Personalentwicklung

Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung	63
Träger und Zuständigkeiten	64
Akkreditierung	65
Teilnahme- und Nachweispflicht	66
Fortbildungsplan der Schule	67

NEUNTER TEIL

Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Ausschluss der elektronischen Form

Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Ausschluss der elektronischen Form	68
--	----

ZEHENTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsvorschrift	69
(vollzogen)	70
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	71

Anlagenteil

Tabelle zur Beurteilung einzelner Prüfungsleistungen nach einem Punktsystem

Anlage 1

Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

Anlage 2

(1) *Red. Anm.:*

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell bearbeitet.

Rechtsstand: 17.02.2016

Gilt bis:

Fassung vom:

Fundstelle: